

Practisches Vorgehen bei gemischten Eheschließungen.¹⁾

Von Pfarrvicar P. Wolfgang Dannerbauer in Eberstallzell, Oberösterreich.
Allgemeine Bemerkungen.

Wenn hier von gemischten Ehen die Rede ist, so handelt es sich nicht um das trennende Ehehinderniß *disparitatis cultus*, zwischen Getauften und Ungetauften, zwischen welchen eine Ehe nach dem gegenwärtigen Kirchenrechte ohne päpstliche Dispens niemals gültig und erlaubt wäre, sondern um ein verbietendes Ehehinderniß, das der Confessionsverschiedenheit und zwar werden darunter verstanden die Ehen: 1) zwischen Christen und Apostaten, 2) zwischen Katholiken und Ketzern überhaupt, namentlich zwischen Katholiken und Protestanten, 3) zwischen Katholiken und Schismatikern und 4) in Oesterreich zwischen getauften Confessionslosen und Katholiken.

Die Anweisung für geistliche Gerichte in Ehesachen vom Jahre 1856 mit dem Ehegesetze für Katholiken (siehe Diöcesanblatt 1856, p. 67 und p. 333) welche noch immer als bindende Richtschnur²⁾ den H. H. Pfarrvorstehern zu gelten haben sagt im § 66:

„Die Kirche verabscheut die Ehen zwischen Christen und solchen, welche vom Christenthume abgefallen sind. Auch mißbilliget sie die Heiraten zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen und mahnt ihre Kinder vor Schließung derselben ab“ — und zwar aus den wichtigsten Gründen. 1) vermöge des göttlichen Gesetzes: Der Apostel Paulus schreibt: „Einen ketzerischen Menschen

¹⁾ Dieser Aufsatz wurde in einer Pastoral-Conferenz der Linzer Diöcese vorgetragen, weshalb er auch hauptsächlich die Praxis dieser Diöcese zum Ausdrucke bringt. (Anmerkung der Redaction.) — ²⁾ Trotz der einseitigen Aufhebung des Concordates besteht nach ausdrücklicher Erklärung unsers hochwürdigsten H. H. Bischofes (siehe Linzer Diöces.-Bl. 1868, p. 149 und 150), die Anweisung f. g. G. in voller Kraft. Auch die anderen Bischöfe haben dieselbe Erklärung abgegeben.*) „*Instructio pro iudic. eccles. non debet abrogata censi*“ sagt Michner in seinem Kirchenrechte. Es irren sich daher jene H. H. Pfarrer, welche nur das bürgerliche Ehegesetz im Auge haben und darnach ihre ämtliche Wirksamkeit in Eheangelegenheiten einrichten, oder die „Anweisung“ mit ihren vom bürgerlichen Ehegesetze abweichenden Bestimmungen gänzlich ignoriren. Ergeben sich Schwierigkeiten, so schreite man um Dispens beim bischöflichen Ordinariate ein, z. B. daß ein minderjähriger Brauttheil nicht am (etwa gar weit entfernt liegenden) Wohnsitze seiner Eltern oder des Vormundes verlobet werden darf; oder Dispens von einem Eheverlöbniße u. s. w.

*) Das Wiener Diöcesanblatt 1868, p. 147, erinnert, daß die Vorschriften der Anweisung f. d. g. G., in welcher die Bestimmungen des Kirchengesetzes in Ehesachen dargelegt sind, bei der die Ehe betreffenden pfarrlichen Amtsthätigkeit auch nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 23. Mai 1868 sorgfältig im Auge behalten werden müssen.

meide" (Tit. III. 10); der Apostel Johannes: Wenn Jemand zu euch kommt und diese Lehre nicht mitbringt, so nehmet ihn nicht ins Haus auf. (II. 10.) Ist also schon der Umgang mit Irrgläubigen gefährlich, wie könnte dann die Ehe, diese innigste und unauflösliche Gemeinschaft mit ihnen erlaubt sein? und diese um so weniger, da der Apostel vorschreibt „nur im Herrn zu heiraten" (I. Cor. 7. 39.) auf welche Paulinische Worte sich selbst die Protestanten berufen, um Ehen der Ihrigen mit Katholiken zu verhindern.

2) Gemischte Ehen sind unstatthaft aus Gründen des natürlichen Gesetzes. a) Die erste Bedingung einer wahren, christlichen Ehe ist die Gemeinschaft des Glaubens und diese fehlt bei einer Mischehe. Nach dem Apostel Paulus ist die christl. Ehe ein Abbild der Verbindung zwischen Christus und seiner Kirche, also vor allem eine Gemeinschaft im Glauben und ein Leben in diesem Glauben. Eine gemischte Ehe aber weiß nur von einer Gemeinschaft der Leiber und irdischen Güter, nichts aber von einer religiösen Gemeinschaft; von einer wahren, innigen, ungetheilten Liebe kann unter gemischten Eheleuten vom Anfange an niemals die Rede sein, ein gewisses Mißtrauen schleicht sich immer ein. b) Der katholische Eheheil wird nach und nach lau und indifferent. Ohnehin sind die Grundsätze eines Katholiken, der zu einer gemischten Ehe sich entschließt, in der Regel nicht feste und tiefbegründete; jetzt ist er in seinem Glauben und mit den Uebungen desselben ganz auf sich allein angewiesen. Um den ehel. Frieden zu bewahren, um dem anderen Ehegatten zu gefallen, unterläßt er die unterscheidenden Religionsübungen. Dazu kommt nicht selten, daß der akatholische Theil über kathol. Glauben und Kirche spottet, scheinbar richtige Einwürfe macht, Zweifel und Bedenken erregt, vom Kirchenbesuch und besonders vom Empfang der hl. Sakramente abhält u. s. w. c) Wie mangelhaft fällt die Kindererziehung aus? An ein redliches Zusammenwirken der Eltern, um mit vereinten Kräften das schwerste aller Werke, eine rechtfertigende Kindererziehung gelingen zu machen, ist nicht zu denken. Die Kinder können sich nicht erklären und fragen, warum der Vater anders betet als die Mutter, warum sie nicht mitammen in dieselbe Kirche gehen wie die Nachbarn, warum das Eine mit dem Kreuze sich bezeichnet, und das andere nicht. Wie schlimm steht es erst um Kinder, die garantiemäßig katholisch erzogen werden sollten, wenn deren Mutter protestantisch ist. Wahrhaftig confessionslos bekommt man solche Kinder in die Schule — ohne irgend einen religiösen Begriff. Eine solche Mutter hat zu den Kindern und die Kinder zur Mutter wenig Liebe. Der kath. Vater sieht und merkt dieß, es bereitet ihm Unruhe und Kummer, kann aber seiner Be-

schäftigung wegen wenig oder gar nichts thun für hinlängliche kath. Erziehung seiner Kinder.

Deshalb haben 3) gegen die gemischten Ehen sich auch die kirchl. Tradition und kirchlichen Gesetze erhoben. Dagegen traten einstimmig die hl. Kirchenväter auf. Der heil. Augustin hält die Ehen mit Irrgläubigen für gefährlicher als die mit Ungläubigen, weil die Kezerei allzu oft versteckt und heimtückisch ist und durch äußere Gefälligkeit zu gewinnen weiß. Ebenso warnt der heilige Ambrosius vor Ehen mit Andersgläubigen, weil bei Theilung des Glaubens sowol die Aufrichtigkeit der Liebe als auch das gläubige Bewußtsein gefährdet ist.

Ebenso warnen vor Mischehen die Päpste von Leo I. bis Leo XIII. und die Kirchenversammlungen. Das Concilium zu Elvira (305) drohte mit 5jähriger Ausschliefung aus der Kirchengemeinschaft und das Concilium von Laodicaea gestattete solche Ehen nur unter der Voraussetzung, daß der Irrgläubige die Annahme des kathol. Glaubens verspreche.

Wir sehen, wir wissen, daß die Kirche die gemischten Ehen verabscheut, mißbilliget und nur deswegen duldet, um, wie Papst Benedict XIV. „es zu den Füßen des Gekreuzigten“ feierlich betheuert, größere Nachtheile von unserer hl. Religion abzuwenden. Und nur deswegen erteilt die Kirche die Dispens, aber auch erst nach zum Voraus geleisteten hinreichenden Bürgschaften und bei wahrhaft wichtigen Gründen; und jedesmal erteilt sie diese Dispens ungern.

Die voraus zu leistenden Bürgschaften sind diese:

A. Daß alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der kathol. Kirche getauft, und in der kathol. Religion erzogen werden.
B. Daß der katholische Eheheil ungehindert seiner Religion nachleben könne und keine Gefahr des Abfalles vorhanden sei, und C. Daß der kath. Eheheil bemüht sei, den akatholischen für den wahren Glauben zu gewinnen. Allezeit wurden zum wenigsten diese 3 Bürgschaften gefordert und die Kirche, so sehr sie deswegen schon gelästert wurde und mit den Staatsgesetzen der meisten Länder in Conflict geräth, muß sie fordern, weil sie, wie wir selbst gesehen haben, im göttlichen und natürlichen Gesetze begründet sind. Es fordert aber auch die Kirche von den Seelsorgern, daß sie bei Schließung der gemischten Ehen nach der Strenge des Gesetzes vorgehen sollen und daß sie sich selbst in dem Falle, daß die möglichsten Garantien geleistet worden, sich jeder Cooperatio, welche als kirchl. Billigung derselben gedeutet werden könnte und jedes religiösen Ritus beim Akte der Eheschließung zu enthalten haben. So geschah die Trauung Carl I. von England mit Henriette von Frankreich, obgleich Papst Urban VIII. dispensirt hatte, nur

mit sogenannter passiver Assistenz des Cardinal-Erzbischofes von Paris außerhalb der Kirche und ohne kirchlichen Segen. Jedoch herrscht gegenwärtig in Betreff des Ritus eine mildere Praxis. Durch das apostol. Schreiben Papst Gregors XVI. wird geduldet, daß Mischehen nach geleisteten Garantien und erhaltener Dispens mit dem gewöhnlichen Ritus des Diöcesan-Rituale geschlossen und eingesegnet werden können; jedoch bleibt die Missa pro sponso et sponsa zugleich mit dem Brautsegen, sowie jede andere Missa de die strenge verboten.

Specielle Anleitung.

Meldet sich eine katholische Person bei ihrem Pfarrer in der Absicht, eine gemischte Ehe einzugehen, so muß dieser nach Kräften, aber mit aller Milde und Sanftmuth jene von dem vorhabenden Schritte abmahnen, sie belehren (nach den vorstehenden allgemeinen Bemerkungen) über das göttliche und natürliche Gesetz, daß man nicht nur die Sünde, sondern auch die nächste Gefahr zur Sünde meiden müsse, sowie auch, daß die Eltern verpflichtet sind, nach Vorschrift des Apostels „ihre Kinder in der Lehre und Zucht des Herrn zu erziehen“, (Ephes. 6, 4) und daß sie deswegen im Gewissen schuldig sind, sie zu wahren Dienste Gottes, der allein nur in der katholischen Kirche möglich ist, heranzubilden. Ebenso wirke der Seelsorger auf die Eltern, Verwandten und alle diejenigen ein, unter deren Sorge der katholische Theil steht und welche auf ihn Einfluß haben.

Es sei wiederholt, daß der Seelsorger gemischten Brautleuten mit aller Ruhe entgegenkomme, stets die Geduld bewahre, sich nicht zu harten, bittern oder gar beleidigenden Worten hinreißen lasse, selbst wenn keine Garantien geleistet werden sollten.

Nach thunlicher Möglichkeit suche der Seelsorger solchen Personen, die eine gemischte Ehe beabsichtigen, die vortreffliche Schrift von Alban Stolz: „Der verbotene Baum für Katholiken und Protestanten“ in die Hände zu spielen. (Westimmen von Carl Sartori, Wien 1875, 6. Jahrg., 1. Heft. 25 Exempl. kosten 1 fl. 50 kr. De. W.) Beharrt der Katholik dennoch auf seinem Vorhaben, so versuche der antirende Seelsorger alles, was in seinen Kräften steht, daß die oben erwähnten 3 Bürgschaften geleistet werden, vorzüglich, daß die katholische Erziehung aller Kinder beiderlei Geschlechtes garantirt werde, damit die Ehe erlaubt und ohne Tod-sünde eingegangen werden kann.

Bei gemischten Ehen sind drei Fälle möglich, und darnach richtet sich das Verfahren des Pfarrers.

Erster Fall. Die Leistung der vorgeschriebenen Garantien wird versprochen; es können dann die Brautleute in der Kirche getraut und ihre Ehe eingesegnet werden. Um

die etwaige protestantische Nachtrauung zu verhindern, muß er den katholischen Theil auf die schwere Sünde der communicatio in divinis aufmerksam machen, wenn er entweder darum gefragt wird, oder wenn er anders woher sicher weiß, daß sie die protestantische Nachtrauung beabsichtigen. Bei manchen solchen Brautleuten, von denen er zum Voraus weiß, daß jede Mahnung fruchtlos ist, könnte er auch schweigen, vorausgesetzt, daß er nicht gefragt wurde. In keinem Falle dürfte aber sein Schweigen als Billigung des verbotenen Schrittes angesehen werden können.

Der Pfarrer fertigt nun: 1) den Vertrag aus, oder lasse ihn ausfertigen, durch welchen die gemischten Brautleute die nöthigen Bürgschaften leisten. Das Formular zu diesem Vertrage, wie es für die Linzer- und andere Diöcesen vorgeschrieben ist,¹⁾ findet sich hier untenstehend als Anmerkung.

Für die Aufrechthaltung dieses Vertrages stehen dem Seelsorger keine Maßregeln zu Gebote; der Vertrag basiert einzig und allein auf der Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Brautleute, respective Eheleute, die diesen Vertrag bezüglich der Kinder, welche noch nicht das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben, abändern könnten. (Siehe das interconfessionelle Gesetz vdo. 25. Mai 1868,

1) Formular des Vertrages

bei Eingehung einer gemischten Ehe mit Garantie der Erziehung aller Kinder in der christkatholischen Religion.

Vertrag.

50 kr. Stempel.

welcher zwischen den endesgefertigten Brautleuten, N. N. katholischer Religion und N. N. Augsburgburger (oder) Confession geschlossen worden ist.

1. N. N. (kath.) verpflichtet sich hiemit frei und ungezwungen alle Kinder, womit der Herr den mit N. N. (kath.) zu schließenden Ehebund bedenken wird, in der katholischen Kirche taufen und als Glieder dieser Kirche in der römisch-katholischen Religion erziehen zu lassen, weshalb der (o. die)selbe hiemit auf jene Rechte verzichtet, welche rüdsichtlich der religiösen Kindererziehung den Anhängern der Augsburgburger Confession durch die bürgerliche Gesetzgebung eingeräumt worden sind oder in Zukunft eingeräumt werden sollten.

In gleicher Weise verpflichtet sich der (o. die)selbe, seinem (ihren) katholischen Ehegatten niemals weder in der Ausübung seiner Religionspflichten, noch in der katholischen Erziehung aller aus der abzuschließenden Ehe anzuhoffenden Kinder in irgend einer Weise zu beirren.

2. N. N. (kath.) nimmt diese feierliche Zusicherung der (des) N. N. (protest.) hiemit an und wie die- (o. der)selbe gelobet, der katholischen Kirche treu anzuhängen, wie auch ihre Vorschriften und Satzungen genau und unverbrüchlich bis an sein Lebensende befolgen zu wollen, so ist es auch ihr (o. sein) fester und unabänderlicher Wille, alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes, welche aus der Ehe mit N. N. (protest.) werden geboren werden, in der katholischen Kirche taufen und als Glieder dieser Kirche in der römisch-katholischen Religion erziehen zu lassen, auch wenn die- (o. der)selbe so unglücklich sein sollte, jemals von der katholischen Kirche abzufallen, weshalb derselbe (o. dieselbe) hiemit auf alle jene Rechte ausdrücklich verzichtet, welche in einem solchen Falle durch die bürgerliche

Vinzer-Diöcesanblatt, Jahrg. 1868, p. 132.)¹⁾ Es gibt auch Diöcesen, in denen die gemischten Brautleute die Leistung der Bürgschaften durch einen Eidschwur bekräftigen müssen, worüber dann eine schriftliche Urkunde aufgesetzt wird. Ist der Vertrag ausgemacht, schreite der Pfarrer 2) zur vorschriftsmäßigen Religionsprüfung des katholischen Brauttheiles, wenn er sie nicht schon früher, nämlich vor Abschließung des Vertrages vorgenommen hatte. Dann kann er sogleich 3) zur Brautprüfung und zum Eheversprechen übergehen. Ist die Führung eines Brautprüfungs-Protocolles²⁾ bei gewöhnlichen Eheleuten rathsam und nützlich, so ist sie mit gemischten Brautleuten geradezu nothwendig. Heikel und lästig sind sonst schon die an jeden Brauttheil allein ohne Gegenwart des Andern zu stellenden Fragen wegen etwaiger *affinitas antecedens ex copula illicita* d. h. die Frage: Haben Sie keinen vertrauten Umgang mit einer anderen, der Braut, resp. dem Bräutigam, anverwandten Person gehabt? oder wegen *Sponsalium* oder *impedimentum publicae honestatis*: Haben Sie Jemand andern die Ehe versprochen?³⁾ Um so schwieriger gestaltet sich das Verhalten des Pfarrers gegenüber einem Protestanten, der meistens ohnehin mit einem gewissen Mißtrauen vor dem kathol. Seelsorger erscheint und doch sollten diese Fragen gestellt werden, wenn nicht auf andere Weise der Pfarrer sich beruhigen kann. Mit der Brautprüfung verbinde der Pfarrer 4) einen angemessenen Brautunterricht über das gegebene Eheversprechen, über das hl. Sakrament der Ehe überhaupt, über

Gesetzgebung rücksichtlich der religiösen Kindererziehung ihm (o ihr) eingeräumt sind, oder in Zukunft eingeräumt werden sollten.

3. Beide Brautleute verpflichten sich hiemit, diesen Vertrag durch die Dauer ihres Ehebundes unverändert aufrecht zu erhalten; sie erklären daher jede Aenderung desselben im Vorhinein als unzulässig und unwirksam. Sie gestatten endlich zur Erfüllung dieses Vertrages behördlich und insbesondere gerichtlich verhandelt werden zu können.

Urkund dessen der den Vertrag schließenden Theile und zweier Zeugen Fertigungen.

Albersdorf den

N. N. Bräutigam,
N. N. Braut.

N. N. Zeuge,
N. N. Zeuge.

¹⁾ Sollte der Vertrag über katholische Kindererziehung einseitig verletzt werden, so steht dem katholischen Pfarrer durch Vermittelung des bischöflichen Consistoriums das Recht zu, die politische Behörde um Hilfe anzurufen. Wir verweisen auf einen interessanten, instructiven Fall, den diese Quartalschrift aus dem mährisch-schlesischen Volksboten im IV. Hefte des Jahres 1882, p. 893, gebracht hat. — ²⁾ Für Oberösterreich machen wir auf die sehr praktischen Brautprüfungs-Protocolle in der Pressevereinsdruckerei in Linz und in der Birlbauer'schen Buchdruckerei zu Wels aufmerksam. — ³⁾ Die Antworten auf diese Fragen dürfen im Brautprüfungs-Protocolle nicht angemerkt werden.

die Pflichten der Eheleute, Zweck der Ehe, Ermahnung zur ersten Vorbereitung auf den würdigen Empfang des heil. Ehesakramentes durch eine gute, aufrichtige Beicht, der protestantische Theil durch Erweckung vollkommener Reue u. s. w. und daß es den Brautleuten verboten ist, während der Zeit des Brautstandes, den sie ehrbar und sündenrein zubringen sollen, unter einem Dache zu wohnen 2c. 2c. (Siehe über Brautunterricht Schlich's Handbuch der Pastoral, 5. Auflage, p. 882.)

Hat der Pfarrer alle beiderseits nothwendigen Documente ¹⁾ zur erlaubten und giltigen Eheschließung beisammen, so schreite er 5) um Dispens ab *impedimento mixtae religionis* für den kathol. Theil beim bischöfl. Ordinariate ein, lege alle Ehedocumente, ganz vorzüglich den Vertrag über die Garantien und das Brautprüfungsprotocoll bei und führe die für die Brautleute sprechenden richtigen Gründe an; denn Michner bemerkt in seinem Kirchenrechte: „Non sufficiunt cautiones, sed requiruntur etiam causae et quidem graves prout e. g. spes lucrandi familiam acatholicam pro fide, evitatio scandalorum alias orientium ex diffamatione, gravitatione vel alio modo“ 2c.

Nach erhaltener Dispens (aber nicht eher), geschehe 6) das Aufgebot jedoch ohne Erwähnung der Religion der Brautleute ²⁾, nicht nur in der Pfarrkirche des katholischen Theiles, sondern auch im protestantischen Bethause und nach §. 15 des Ehegesetzes für Katholiken (siehe Linzer Diözes.-Bl. Jahrgang 1856), in jener katholischen Pfarrkirche, innerhalb deren Pfarrbezirk der Katholik wohnt, und bei minderjährigen Brautleuten überdieß noch in der Pfarrkirche, zu der die Wohnung des Vaters oder des Vormundes gehört laut Anweisung f. g. E. §. 41 (siehe Linzer Diözes.-Bl. Jahrg. 1856, p. 133.) Sollten sich jedoch wegen des Aufgebotes in den zwei letzten Fällen Schwierigkeiten darbieten, so könnte zugleich mit dem Gesuche um Dispens ab *impedim. mixtae religionis* auch um Dispens von diesen Aufgeboten beim bischöflichen Ordinariate nachgesucht werden.

¹⁾ Zwei Taufscheine; Sittenzeugniß; Wohnungszeugnisse in Städten und Märkten, ausfertigt vom Hausbesitzer, mitunterfertigt vom Polizei- oder Melbungsamte; Ehebewilligung für Minderjährige oder Großjährigkeitserklärung; Zeugniß über Militärfreiheit des Bräutigams oder Ehebewilligung der Statthalterei oder des Militärcommandos bei dauernd Verurlaubten; politischer Eheconsens aus Baiern, Salzburg, Tirol, Vorarlberg oder Krain; Todtenschein bei verwitw. Ehemännern und die Religionszeugnisse. Sollte der akatholische Pastor die Ausstellung eines Religionszeugnisses verweigert haben, so siehe der katholische Seelsorger von einer weiteren Ugrirung desselben ab. — ²⁾ Laut apost. Dekrete Gregor XVI. an die Bischöfe Baierns 12. September 1834 und Ungarn 30. April 1840.

Damit im protestantischen Bethause das Aufgebot geschehe, soll der akatholische Ehemwerber entweder selbst mündlich ansuchen oder es schickt der Pfarrer zur Vermeidung unangenehmer Auftritte zwischen Pastor und dem protestantischen Brauttheile jenem eine sonst übliche pfarrämthliche Verkündanzeige. Weigert sich der protestantische Seelsorger, eine Eheverkündung vorzunehmen, so hat das Brautpaar bei derjenigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, „in deren Amtsbezirk der verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat“ bittweise einzuschreiten entweder um schriftliche Ankündigung seiner beabsichtigten Ehe an der Ankündigungstafel der Bezirkshauptmannschaft und der Gemeinde, in der der protestantische Ehemwerber wohnt, oder um gänzliche Nachsicht dieser Affigirung, was wohl am besten wäre, weil ohnehin in der katholischen Pfarrkirche die Ehe proclamirt wird. Jedoch ist die Verfahrungsweise der verschiedenen Bezirkshauptmannschaften nicht immer dieselbe, die eine dispensirt, die andere läßt affigiren. Der katholische Seelsorger wolle dem Brautpaare, das deswegen oft in Verlegenheit kommt, in Betreff dieses Bittgesuches, das eines 50 kr.-Stempels bedarf, zu Hilfe kommen. Die schriftliche Weigerung des Pastors ist, mit einem 15 kr.-Stempel versehen, als Beilage dem Gesuche anzuschließen.

Die Affigirung der Ehe auf den Amtstafeln dauert gesetzlich drei Wochen; nach deren Verlauf haben die Brautleute von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft das Certificat, daß kein Hinderniß entdeckt wurde, abzuholen. (Siehe neues Ehegesetz vdo. 25. Mai 1868. Linzer Diözes.-Bl. 1868 p. 127.)

Sollte aus wichtigen Gründen eine Dispens vom dritten und auch gar vom zweiten kirchlichen Aufgebote nothwendig sein, so muß 1. die kirchliche Dispens (z. B. in der Linzer und Wiener Diöcese vom Dekanate, in St. Pölten vom bischöfl. Ordinariate) eingeholt werden; 2. müßte im Gesuche um Affigirung der beabsichtigten Ehe sowohl um Abkürzung der dreiwöchentlichen Frist zur Aushängung der schriftlichen Verkündung, als auch um politische Nachsicht vom dritten oder auch vom zweiten Aufgebote in der katholischen Pfarrkirche gebeten werden; 3. muß diese Nachsicht von einem ersten oder zweiten Aufgebote nicht bloß bei der Bezirkshauptmannschaft des protestantischen Theiles, sondern auch von der des katholischen Ehemwerbers angestrichen werden.

7.) Nach gesetzlichem Verlauf des Aufgebot-Termines hat das Brautpaar behufs Trauung in der katholischen Kirche die Verkündscheine des anderswo geschehenen Aufgebotes, eventuell das Amtszeugniß der politischen Bezirksbehörde dem katholischen Pfarrer sammt Weichtzeugnisse des katholischen Theiles vorzulegen. Die Trauung geschieht nach dem Diözesan-Rituale in der Kirche. Da

jedoch bei gemischten Ehen die Copulation in Verbindung mit der hl. Messe nicht gestattet ist, so dürfte eine Nachmittags-Trauung den Brautleuten erwünscht sein, und es könnte der katholische Pfarrer zum Bittgesuche um Dispens ab impedim. auch ein Bittgesuch an das bischöfliche Ordinariat um die Erlaubniß einer Nachmittags-Trauung beigelegt werden.

Zweiter Fall. Die Garantien werden nicht geleistet, aber die Brautleute kommen zur passiven Assistenz. In Betreff der Nichtleistung der von der kath. Kirche geforderten Bürgschaften belehre der Pfarrer den katholischen Theil, daß eine solche Ehe nicht nach katholischem Ritus in der Kirche geschlossen und auch nicht kirchlich eingesegnet werden könne, daß er sich einer Todssünde und des Gottesraubes schuldig mache, daß er wegen des Ungehorsams gegen die Kirche, in welchem er verharre, jetzt von keinem Priester gültig absolvirt werden dürfe, daß er also mit schweren Sünden in den Ehestand trete, in Todssünden fortlebe, einer schweren Verantwortung vor Gottes Gericht dadurch entgegengehe, weil durch seine Mitwirkung seine eigenen Kinder im Irrglauben leben und sterben und vielleicht mit ihm und seiner wegen ewig zu Grunde gehen. Der Pfarrer lasse es erkennen, wie schwer und bitter es ihm fällt, daß eines seiner Pfarrkinder zu solch' einem sündhaften Schritte sich entschlief. Besonders belehre er die kath. Braut; denn unter den meisten gemischten Ehen ist der Bräutigam protestantisch, die Braut katholisch und gibt alle Kinder oder doch die Knaben der Kezerei preis; einer solchen gott- und pflichtvergessenen Braut stelle man außerdem noch vor, daß sie bei jeder von ihr nicht nach Möglichkeit verhinderten Ueberantwortung eines Kindes an eine nichtkatholische Religionsgesellschaft, eine neue Todssünde begehe und durch die akatholische Erziehung der Kinder fortwährend sich versündige an der kath. Kirche, indem sie zu deren großem Schmerze die Zahl ihrer Widersacher vermehre und daß sie überhaupt zum großen Aergernisse der rechtschaffenen Katholiken gereiche u. s. w.

Wenn alle Ermahnung und Belehrung, obgleich noch so sanft und überzeugend vorgebracht, fruchtlos, so bestimme der Pfarrer die Brautleute, vorzüglich zuerst den kathol. Eheverber, daß beide nach dem 3. Aufgebote mit dem Verkündscheine des akatholischen Pastors, den zu verweigern er nicht das Recht hat, widrigenfalls er gerichtlich darum belangt werden müßte, zur passiven Assistenz kommen.

Passive Assistenz! welch' Schreckenswort! auf das manche gemischte Brautleute schon passen, weil sie von den Pastoren darauf schon einexercirt sind und gewarnt werden, sie nicht zu versprechen, sondern die Trauung nur allein im protestantischen Bet-

hause zu wollen. Darum wird der pastoralkluge Seelsorger mit diesem Ausdrucke: „Passive Assistenz“, mit dem gewöhnliche, ja selbst gebildete Leute sich nicht zurecht finden, und weiß Gott! welch' hinterlistige Falle sie sich darunter vorstellen, zurückhalten und vielmehr mit andern Worten und Erklärungen seinen Zweck zu erreichen suchen, nämlich, daß wegen des katholischen Theiles, der ein Sakrament empfangen soll, die Ehe doch auch in die katholische Pfarrmatriken einzutragen ist und daß sie deswegen vor ihm, dem Pfarrer, die ernste, feierliche Erklärung abgeben müssen, eines das andere zur Ehe zu nehmen.

Haben die Brautleute zugestanden, daß sie nach dem 3. Aufgebote von dem kath. Pfarrer in seiner Amtskanzlei oder auf seinem Wohnzimmer mit dem Verkündscheine des Pastors zur sogenannten passiven Assistenz erscheinen, nehme er 1) das Brautprüfungsprotocoll auf, darunter auch das Versprechen zur passiven Assistenz zu kommen. Zum Schlusse des Brautprüfungsprotocollles nehme der Pfarrer den Brautleuten, wie sonst, kein Eheversprechen oder kein Eheverlöbniß ab; auch entfällt der gewöhnliche Brautunterricht; dafür obige Lehren und Ermahnungen. Sollte bei der Brautprüfung ein Ehehinderniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft entdeckt worden sein, so müßte den Eheverbern ernstlich und entschieden vom Eingehen einer solchen Ehe abgerathen werden; denn eine Dispens sei unmöglich zu hoffen, wenn die Garantien nicht geleistet werden. Der kath. Seelsorger müßte jede Mitwirkung ablehnen, dürfte kein Aufgebot vornehmen, auch nicht einmal eine passive Assistenz leisten; denn dieß würde nur nach der *Instructio ad Bavariae Episcopos postmodum data* erlaubt sein, „si nullum adsit dirimens impedimentum.“ Wäre ein solches vorhanden und würden die Brautleute die Leistung der Garantien verweigern, so würde also hier der dritte Fall wie unten eintreten. Siehe Linzer Quartalssch. 1879, p. 770. 2. Ist die Religionsprüfung des Katholiken nicht schon mit der obigen Belehrung verbunden worden, was am geeignetsten erscheint, so müsse sie jetzt vorgenommen werden; aber man stellt gewöhnlich in diesem zweiten Falle kein Religionszeugniß aus oder bescheiniget nur, „daß N. N. behufs Verehelichung mit N. N. zur Religionsprüfung sich gestellt habe.“ Alle anderen Documente müssen wie im ersten Falle vorliegen. Nun trage der Pfarrer 3) das Aufgebot in sein Verkündbuch ein, merke sich das Alter der Brautleute an und händige sämtliche Eheacten dem protestantischen Eheverber ein, damit aus denselben der Pastor die Eheverkündung sich selbst herauschreiben könne, notire demselben allenfalls die 3 Tage des Aufgebotes, stelle aber keine Verkündanzeige aus. Wiederholt sei die Bemerkung, daß bei der Eheverkündung des Religionsbekenntnisses keine Erwähnung geschehe. Der

kath. Pfarrer sorge auch für die Verkündung in der kathol. Pfarrkirche, innerhalb deren Pfarrgrenzen der Katholik wohnt durch Einsenden einer gewöhnlichen Verkündanzeige, treffe auch zugleich Vorsorge, daß der Verkündschein rechtzeitig noch vor der passiven Assistenz in seine, des Pfarrers Hände gelange. Das kirchliche Aufgebot könnte aber in diesem zweiten Falle ganz unterbleiben, wie es auch in mehreren Diöcesen geschieht, indem es von staatlicher Seite durch das sog. Civil-Aufgebot (Affichirungen an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft und der Ortsgemeinde) ersetzt und daher nicht mehr strenge gefordert werden kann. Doch waltet in diesem Falle in der Wiener-Kirchenprovinz die mildere Praxis vor, nach der solche Brautleute, die zur passiven Assistenz zu kommen versprechen, verkündet werden. Siehe Instruction des römischen Stuhles an die Bischöfe Baierns ddo. 12. September 1834, die auch auf Oesterreich ausgedehnt wurde. 3) kommt die Zeit der passiven Assistenz, so bereite der Pfarrer das Trauungsbuch vor, trage den Act ein, schreibe den Verkündschein oder vielmehr den Ehe-Matrikenschein dieses Inhaltes: Ueberschrift: „Verkünd- und Matrikenschein.“ Der Gefertigte bezeuget hiemit, daß der Bräutigam N. N. . . . und die Braut N. N. . . . vor ihm, dem Unterzeichneten in Gegenwart der beiden Zeugen N. N. und N. N. die Ehe geschlossen haben, nachdem sie in hiesiger Pfarrkirche vorschriftsmäßig 3 Mal verkündet und gegen ihre Ehe kein Hinderniß bekannt gemacht wurde. Pfarramt N. und s. p. Vorsichtshalber bleibe einstweilen der 50 kr.= Stempel noch unüberschrieben.

Zu der den Brautleuten genau anberaumten Stunde bestelle der Pfarrer vorsichtshalber auch 2 schreibenskundige Zeugen, wenn jene solche nicht mitbringen würden.¹⁾ Wie schon angedeutet, darf die passive Assistenz durchaus nicht in der Kirche, auch nicht in einem Oratorium, nicht einmal in der Sakristei geschehen, sondern außerhalb der Kirche entweder in der Pfarramtskanzlei oder Wohnung des Pfarrers, der in habitu suo quotidiano also ohne Chorrock, ohne Stola, ohne Birett, nur in seinem gewöhnlichen Talare vor den Brautleuten erscheint, und ihre Eheconsens-Erklärung anhört. Doch die Brautleute, nicht selten verlegen, werden zögern und es meistens auch nicht verstehen, in der rechten Weise ihre Eheschließung auszusprechen. Deshalb wird der Pfarrer zuerst den Verkündschein des Pastors abfordern und dann in kluger, vorsichtiger Weise so fragen, daß er ein bestimmtes „Ja“ aus dem Munde eines jeden Brauttheiles vernimmt. Hierauf erinnert er die

¹⁾ Sollten die Brautleute entgegen dem zu Protocoll gegebenen Versprechen dennoch zur passiven Assistenz nicht erscheinen, so muß der katholische Seelsorger die Herausgabe des Verkündscheines energisch verweigern.

Zeugen, daß sie die Eheschließung der beiden nunmehrigen Eheleute wohl vernommen haben, vollendet die Einschreibung des Trauungsbuches, indem er zuerst die beiden Zeugen ihre Namen und Character eintragen läßt; dann schreibt der Pfarrer selbst in dieselbe Rubrik der „Zeugen“ als testis qualificatus etwa folgende Worte ein: Diese Ehe ist geschlossen worden eoram me, N. N. Parochus. Die Rubrik: Copulans oder „Trauende Priester“ bleibt leer und unausgefüllt.

Hierauf vollendet er den Verkündschein resp. Ehe-Matrikenschein („Trauungsschein“ soll und kann er nicht heißen) und übergibt ihn den neuen Eheleuten mit der bedeutsamen Erklärung, daß sie von jetzt an vor Gott und der Welt (wenn auch auf sündhafteste Weise) wahre Eheleute seien und daß nur der Tod ihre Ehe auflösen kann. Wo möglich suche man den kathol. Eheheil unter vier Augen dringendst zu warnen vor einer Copulation im protestantischen Bethause, da dieß abermals eine große schwere Sünde sei; das Gesetz gestatte es wohl, schreibe es aber nicht vor. Man stelle ihm ferner vor, daß er ohnehin dem protestantischen Eheheile schon weit zu viel nachgegeben habe, ohnehin schon deswegen viel gesündigt habe, er möge doch nicht dieß noch thun.

Auf die Frage, ob ein solcher Katholik später die hl. Sacramente empfangen dürfe, entnehmen wir die Antwort aus einem Schreiben des Papstes Pius VI. an den Erzbischof von Mecheln ddo. 13. Juli 1782, daß ein solcher dann nicht zurückgewiesen werden soll, wenn er aufrichtige Reue zeigt über seine sündhafte Verbindung und entschlossen ist, die von der Kirche geforderten Garantien nach Kräften zu leisten, vorzüglich wenn er verspricht, die Kinder im christkatholischen Sinne zu erziehen.

Für die passive Assistenz darf selbstverständlich keine Gebühr verlangt werden, wohl aber für das dreimalige Aufgebot und den Verkündschein resp. Matrikenschein der Eheschließung. Weil das bürgerl. Gesetzbuch die Eheverkündung gemischter Brautleute in der kath. Pfarrkirche, innerhalb deren Pfarrgrenzen der protest. Ehecandidat seinen Wohnsitz hat, nicht mehr vorschreibt, aber nach dem Ehegesetze für Katholiken § 15 es doch geschehen soll, so dürfte es gerathen sein, weder für dieses Aufgebot noch für den stempelfreien Verkündschein eine Gebühr zu verlangen.

Einer Anzeige über eine gemischte Ehe mit passiver Assistenz an das bischöfl. Ordinariat bedarf es wohl nicht, außer es würden besondere Hindernisse oder Schwierigkeiten obwalten; doch geschehe im nächsten Communikantenberichte der eingegangenen gemischten Ehe Erwähnung.

Schließlich erlauben wir uns die hochw. Seelsorger, welche in ihrer Pfarre die Eingehung von gemischten Ehen zu befürchten

haben, vor zwei Fehler zu warnen: 1) Es hat schon Pfarrer gegeben, welche eintretende gemischte Brautleute gleich anherrschten: Was geschieht mit den Kindern? Kommt ihr wenigstens zur passiven Assistenz? Man höre doch zuerst ruhig die Brautleute an, behandle sie, wie gleich Anfangs gesagt wurde, sanft und geduldig, spreche mit Gefühl und Ueberzeugung zu ihnen und belehre sie väterlich. Erst nach der Belehrung stelle man vorsichtig die nöthigen Fragen und die Antworten werden dann zur größeren Zufriedenheit ausfallen, als wenn man sie barsch und voreilig behandelt und daher gleich anfangs muthlos, zornig, ja trozig macht. 2) Es gibt Pfarren in paritätischen Gemeinden, welche nur jene gemischten Brautleute zur passiven Assistenz zulassen, welche doch einen Theil der Kinder katholisch erziehen lassen oder wie solche gerne zu sagen pflegen, „gesetzlich heiraten“; während sie jene, welche alle protestantisch machen, einfach davonjagen. Dieß ist weit gefehlt! Wenn auch der kath. Seelsorger von allen sich zu enthalten hat, was als Billigung zu solch einer verderblichen, sündhaften Eheschließung erscheinen könnte, so muß er so viel als möglich noch den letzten Nothnagel ergreifen und doch für den katholischen Theil wegen der Giltigkeit der Ehe die forma Tridentina retten, also unter allen Umständen, wenn schon jeder Rettungsversuch scheitert, doch zur passiven Assistenz die Brautleute zu bewegen suchen. (Siehe Linzer Diöcesanblatt 1868 p. 149 Nr. 2 u. 4.) Sollte sich der Fall ereignen, daß gemischte Brautleute wohl die katholische Erziehung aller Kinder vertragsmäßig garantiren, aber von einer Trauung durch den akatholischen Seelsorger trotz Androhung der Excommunication durchaus nicht abstehehen wollen, so ist und kann von einer Eheverkündung und kirchl. Trauung im kath. Gotteshause keine Rede sein, sondern der katholische Seelsorger muß sich mit der passiven Assistenz, ganz wie im vorstehenden zweiten Falle begnügen und hat diese leidige Angelegenheit an das hochwürdigste bischöfl. Ordinariat sogleich zu berichten.

Dritter Fall. Es wird nicht nur die katholische Erziehung der Kinder, sondern auch das Erscheinen zur passiven Assistenz verweigert. Der Pfarrer belehre zuerst die kath. Brautperson, daß ihre vorhabende Ehe ungiltig geschlossen werde, weil die Kirche zur Giltigkeit der Ehe fordert, daß sie vor dem Pfarrer und 2 Zeugen eingegangen werden müsse, stelle ihr den doppelt sündhaften Schritt vor, da sie nicht einmal, was doch so leicht wäre, zur passiven Assistenz erscheine, ferner welch' großes Aergerniß sie gebe, wie sie die Rechte ihrer heil. Kirche mit Füßen trete, die heil. Sakramente verachte, daß sie dieses ihr Vorgehen vor Gottes Richterstuhl nicht werde verantworten können, daß sie um irdische Vortheile ihre und ihrer Kinder

Seligkeit opfere; daß unmöglich eine solche Ehe glücklich sein kann. Die Neue wird kommen, aber zu spät u. s. w.

Endlich wiederhole man ernst und entschieden die Frage, ob die Brautleute bei dem gefaßten Entschlusse bleiben d. h. daß sie nicht einmal zur passiven Assistenz kommen wollen. Auf die verneinende Antwort erkläre man, daß man jede Mitwirkung zu einer ungiltigen und so schwer sündhaften Ehe versagen müsse, daß von einer Verkündung in der kath. Kirche keine Rede sein könne. Der Pfarrer kann und darf kein Zeugniß, keinen andern Matrifenschein als einzig und allein nur den Taufschein ausstellen, weil er als staatlicher Matrifensführer dazu verpflichtet ist, — und entlasse sofort die unglückseligen Brautleute.

Wenn diese ein Zeugniß begehren, daß sie in der kathol. Pfarrkirche nicht verkündet werden, so kann man, wenn man will, auf einen Zettel schreiben, daß man nicht in der Lage sei, eine solche Eheverkündung vorzunehmen. Aber man kann auch dies verweigern; die Behörden wissen sich zu helfen; siehe neue Eheges. im Linzer Diöcesanblatt 1868 p. 128 § 2. Zu seiner eigenen Beruhigung soll der kath. Seelsorger diesen bedauerlichen Ehefall und seine Handlungsweise dem bischöfl. Ordinariate berichten und im nächsten Communikantenausweise erwähnen.

Zum Schlusse dieser Abhandlung müssen wir noch kurz einer Art gemischten Ehe gedenken, welche gleich anfangs unter Punkt 4 der allgemeinen Bemerkungen angedeutet wurde, nämlich der Ehe zwischen einer christkatholischen und confessionslosen Person, doch muß letztere getauft sein.

Die Confessionslosen sind, wenn sie mit Katholiken eine Ehe eingehen wollen, im Angesichte der Kirche ganz wie Katholiken, wie Protestanten zu behandeln; soll die Ehe erlaubt sein, so müssen die Garantien geleistet werden und zur Giltigkeit gehört wenigstens die passive Assistenz.

Ja, eine solche wäre in foro ecclesiae et conscientiae giltig, — aber nicht in foro civili; denn der § 64 des bürgerl. Eheges. sagt: „Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christl. Religion bekennen, können nicht giltig eingegangen werden.“ Deswegen kann in foro civili eine Ehe zwischen einer kath. Person und einer confessionslosen, auch wenn sie getauft ist, ungiltig erklärt werden. Der Unterschied liegt darin, daß die kath. Kirche die Taufe als einzigen Markstein für die Giltigkeit der Ehe bestimmt, während das österr. Ehegesetz das Bekenntniß zur christl. Religion als maßgebend hinstellt. Die Ehe z. B. zwischen einem Christen, der zum Judentum oder Türkenthum abgefallen ist, mit einem Katholiken würde die Kirche giltig, der österr. Staat ungiltig erklären. Was ist nun in unserm Falle mit den Braut-

leuten anzufangen? Ein gewissenloser Advokat würde dem kath. Theile anrathen, confessionslos sich zu erklären, dann kann er eine gültige Civilehe eingehen. Der kath. Seelsorger aber muß entweder dem kath. Theile energisch von einer solchen Heirath abrathen, oder den Confessionslosen zur Conversion zu bewegen suchen.

Kirchliche Skizzen aus Nord-Amerika.¹⁾

Von Rev. John N.ENZLBERGER in Piopolis, Ill. (Nord-Amerika.)

Orden und Congregationen.

Einen auch nur oberflächlichen Ueberblick über unsere zahlreichen Orden und Congregationen zu gewinnen, hält ziemlich schwer, weil Sadlius Directory einfach die Namen der betreffenden Ordensleute am betreffenden Orte ihrer Thätigkeit auführt, ohne irgend einen Anhaltspunkt ihrer Zusammengehörigkeit zu bieten. Wenn ich daher im Nachstehenden einige Ungenauigkeiten kaum vermeiden kann und mich in's einzelne nur bei den mir näher bekannten Orden und Congregationen deutscher Abstammung einlasse, so rechne ich im voraus auf gütige Entschuldigung.

Die alten Orden sind hierzulande nur in wenigen ehrwürdigen Gestaltungen vertreten, am besten die Benedictiner, welche in 6 Abtheilen und einem selbstständigen Priorate über 200 Patres zählen. Nur die Abtei im Indianer Territorium ist aus Frankreich abgezweigt, alle anderen deutschen Ursprungs. Trappisten irischer Abstammung leben auf zwei Abtheilen, deren eine New-Melleray in Iowa, die andere in Gethsemani, Kentucky, gelegen ist. Carmeliten deutscher Abkunft haben in Leavenworth, Kankin Commissar, irische in Paducah, Ky. Augustiner aus Irland haben in Villanova bei Philadelphia ihr Mutterhaus und pastoriren in den nordöstlichen Staaten eine ziemliche Anzahl von Gemeinden.

Sehr zahlreich sind die Mendicanten-Orden vertreten, deren Regeln allerdings nach unseren Umständen einigermaßen mußten umgestaltet werden. Die Franciscaner, ursprünglich aus der rheinisch-westphälischen Provinz, bilden eine eigene Provinz mit dem Sitze in St. Louis, aus der Nordtiroler Provinz ging die Custodie von Cincinnati hervor, aus einer italienischen gingen die Franciscaner hervor, welche in Alleghany N. Y. ein Seminar leiten, und in New-York, Buffalo, Winsted Coun, in der Seelsorge wirken. Franciscaner aus einer mir nicht genau bekannten Provinz vertrieb der Culturfampf nach den Diöcesen New-York und Odgensburg.

¹⁾ Vgl. 2. Heft 1883 der Quartalschrift.